

Änderung des Gemeinschaftstarifs des Heidenheimer Tarifverbundes (htv)

- gültig ab 01.03.2023 -

1. Das Inhaltsverzeichnis - B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise - soll ergänzt werden um Unterziffern 4.9 „htv JugendticketBW“ und 4.14 „Abo Mobil 63“.
2. Die Unterziffern 4.9 bis 4.13 erhöhen sich entsprechend.
3. Im Inhaltsverzeichnis – C. Sonderregelungen – soll Ziffer 7 neu gefasst werden in „Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmision“
4. In Buchstabe A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen soll in § 1, Satz 1 eine Änderung der Firmenbezeichnungen erfolgen. Die vormals DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) hat sich in DB Regio Baden-Württemberg (DB) und Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) aufgeteilt. Die SWEG firmiert mittlerweile als GmbH. Demzufolge soll Satz 1 wie folgt geändert werden:

„Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Firmen

- DB Regio Baden-Württemberg (DB)
- Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
- Omnibus Rupp GmbH
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG

innerhalb des Verbundgebietes, mit Ausnahme der Schienenstrecke 758. Das Verbundgebiet umfasst

- den gesamten Landkreis Heidenheim,
 - die Gemeinde Böhmenkirch (Hauptort) im Landkreis Göppingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 35 (SVL),
 - die Gemeinde Zöschingen und den Teilort Reistingen im Landkreis Dillingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 50 (SVL) sowie
 - die Gemeinden Syrgenstein, mit den Teilorten Staufen und Landshausen sowie die Gemeinde Bachhagel im Landkreis Dillingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 68 und 62 (HVG).“
5. In Buchstabe B Tarifbestimmungen und Fahrpreise soll in Ziffer 3 Fahrausweise ergänzt werden um „htv JugendticketBW“ und „Abo Mobil 63“.
 6. Unterziffer 4.7 soll genderneutral neu gefasst werden in:

Satz 1:
„Monatskarten für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende werden ausgegeben an: ...“

Absatz 2, Buchstabe a:

„a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;“

Absatz 2, Buchstabe f:

„f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;“

Absatz 2, Buchstabe g:

„g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*in des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;“

Absatz 2, Buchstabe h:

„h) Teilnehmer*innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD); Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte;“

Absatz 2, Buchstabe j:

„i) Teilnehmer*innen an Kursen oder Lehrgängen, die zum Abschluss Meister führen.“

7. In Unterziffer 4.8 soll Satz 1 genderneutral geändert werden in:

„Werden für Schüler*innen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderungskostenerstattung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden.“

8. In Unterziffer 4.9 sollen die neuen Bestimmungen für das JugendticketBW eingefügt werden. Diese lauten wie folgt:

„4.9 htv JugendticketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das htv JugendticketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das htv JugendticketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Das htv JugendticketBW gilt im gesamten htv und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der ba-den-württembergischen Verkehrsverbände oder die in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarifes zu entrichten. Das htv JugendticketBW gilt in der

zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketsBW werden im baden-württembergischen Teil des htv ohne Einschränkungen anerkannt.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des htv JugendticketBW sind:

1. alle Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie

2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um

a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.

i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem htv-Abo-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im htv liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im baden-württembergischen Teil des htv liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des htv JugendticketBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Bei Kündigung zum Ende der auf dem htv JugendticketBW angegebenen Gültigkeit ist das htv JugendticketBW nicht einzusenden, die Kündigung wird erst wirksam, wenn ein ggf. im Voraus schon ausgegebenes htv JugendticketBW zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Bei unterjähriger Kündigung, zu einem Monatsende, das nicht auf dem Ticket aufgedruckt ist, wird die Kündigung erst wirksam, wenn das nicht mehr zu nutzende htv JugendticketBW bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird ein Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das htv JugendticketBW der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende htv JugendticketBW möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Es erfolgt keine Nachberechnung. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages.

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis der Schülermonatskarte in Preisstufe 4 zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preis-differenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß 4.11.

4. Sonderregelungen im Listenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler*innen kann das htv JugendticketBW im Listenverfahren ausgegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegekostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegekostenträger.

Für Schüler*innen die unterjährig das htv JugendticketBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, werden die Abonnenten benachrichtigt. Für die Weiterführung des JugendticketBW gelten die Bestimmungen von Ziffer 1-3.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Abonnementregelungen gemäß 4.11. Dies gilt insbesondere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.“

9. Die nachfolgenden Unterziffern ab 4.10 erhöhen sich entsprechend.
10. In Unterziffer 4.10 soll Satz 1 genderneutral geändert werden in:
„Die Azubi Mobil wird als Monatskarte im Abonnement an Schüler*innen, Auszubildende und Studierende ausgegeben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 4.7 Absatz 1 erfüllen.“
11. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll in Absatz 1 Satz 2 neu gefasst werden: „Monats-Abo-Karten Jedermann sind für das Gesamtnetz des htv gültig.“
12. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll in Absatz 4 Satz 2 neu gefasst werden: „Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung des Jahrestickets zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karte ausgibt.“
13. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll Absatz 5 neu gefasst werden: „Es wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten ein Jahresticket ausgegeben. Der Kunde hat das Jahresticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.“
14. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll Absatz 6 neu gefasst werden:
„Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert ein weiteres Jahresticket zugeschickt wird.“
15. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann sollen in Absatz 7 ab Satz 3 ff. neu gefasst werden: „Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das nicht mehr zu nutzende Ticket bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Jahresticket der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Die Kündigung wird außerdem erst wirksam, wenn ein ggf. im Voraus schon ausgegebenes Jahresticket zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Bei Ein-sendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Ticket möglichst per Ein-schreiben an die Ausgabestelle zu schicken.“

16. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll in Absatz 10 ab Satz 3 neu gefasst werden: „Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage des nicht mehr zu nutzenden Tickets bei der Ausgabestelle eingegangen sein.“

17. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann sollen in Absatz 11 folgende Sätze neu gefasst werden in:

Satz 1: „Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Tickets erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.“

Satz 6 bis Satz 7: „Das nicht mehr zu nutzende Ticket ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann Preisstufe 4 für jeden Monat der restlichen Gültigkeitsdauer des Tickets zu leisten, für den die Übergabe des Tickets verweigert wird.“

18. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll in Absatz 12 Satz 1 neu gefasst werden in: „Bei Verlust oder Zerstörung einer der Monats-Abo-Karte wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird.“

19. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann soll in Absatz 12 Satz 2 gestrichen werden.

20. In Unterziffer 4.11 Monats-Abo-Karten Jedermann sollen Absatz 13 neu gefasst werden in: „Änderungen der Angaben in der Monats-Abo-Karte sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Das ausgegebene Jahresticket wird ungültig und sind ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.“

21. In Unterziffer 4.14 sollen die Bestimmungen für das neue Seniorenabonnement aufgenommen werden:

„4.14 Abo Mobil 63

Das Abo Mobil 63 wird als Jahreskarte im Abonnement an Fahrgäste ausgegeben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 4.13 Absatz 1 erfüllen.

Das Abo Mobil 63 berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebiets zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Ein Nachweis nach Ziffer 4.13 ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweis-kontrollen stets zusammen mit dem Abo Mobil 63 vorzuzeigen.

Die Bestimmungen für Monats-Abo-Karten Jedermann nach Ziffer 4.11 Absatz 3 bis 12 und Absatz 14 gelten für das Abo Mobil 63 entsprechend. Abweichend von Ziffer 4.11 Absatz 8 wird bei einer vorzeitigen Kündigung der Unterschied zum Preis der Mobil 63 nacherhoben.“

22. Die Ziffer 7 soll ergänzt und geändert werden in:

„7 Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmis-
sion

In allen htv-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert

- Polizeibeamte in Uniform
- Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen (als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis)
- Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild sowie der Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.“

23. Die Fahrpreisübersicht (Anlage 3 zum Gemeinschaftstarif) wird durch die beigefügte Fahrpreisübersicht ersetzt.

Fahrpreisübersicht

gültig ab 01. März 2023

alle Preise in Euro **Anlage 3**

Anzahl befahrener Tarifwaben	Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsene	Einzelfahrschein Kinder	Tageskarte Single	10er-Tageskarten Single	Tageskarte Gruppe	Monatskarte Jedermann	Schülermonatskarte	Monats-Abo-Karte Jedermann
1 – 2	1	2,35	1,45	1 Person ganztags	nur als Handy-Ticket	5 Personen Mo - Fr ab 8:30 Uhr Sa, So Feiertag ganztags	übertragbar	Schüler, Auszubildende und Studenten	487 Euro pro Jahr - Preis pro Monat, übertragbar
3	2	3,30	2,00	4,00	32,00	7,50	59,00	44,00	40,59
4	3	4,25	2,55	5,60	44,80	7,50	70,50	52,00	40,59
5 und mehr	4	5,20	3,15	7,25	58,00	13,50	87,00	64,50	40,59
				8,85	70,80	13,50	104,50	78,00	40,59

Mobil 63

Die Mobil 63 wird als Monatskarte zum Preis von 44,00 Euro an Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, ausgegeben. Sie gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet.

Abo Mobil 63

Das Abo Mobil 63 wird als Jahresabonnement zum Preis von 365 Euro pro Jahr (30,42 Euro pro Monat) an Personen ausgegeben. Es gelten die Bezugsberechtigungen und Regelungen der Mobil 63.

Azubi Mobil

Die Azubi Mobil wird als Monats-Abo-Karte zum Preis von 66,50 Euro an Auszubildende, Schüler und Studenten ausgegeben. Sie gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet.

Netzfunktion

Für das Gesamtnetz sind gültig:

- die Monats-Abo-Karte Jedermann
- die Monatskarte Jedermann sowie die Tageskarte Single der Preisstufe 4 (ab 5 Tarifwaben)
- die Tageskarte Gruppe ab der Preisstufe 3 (ab 4 Tarifwaben)
- die Mobil 63 und die Abo Mobil 63
- die Azubi Mobil sowie
- die Junior-Monatskarte
- das htv JugenticketBW (gilt auch in ganz Baden-Württemberg)

Mitnahmeregelung bei der Tageskarte Gruppe und bei der Monats-Abo-Karte

Mit der Tageskarte Gruppe können generell bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Bei der Monats-Abo-Karte gilt diese Regelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Junior-Monatskarte

Die Junior-Monatskarte wird zum Preis von 16,50 Euro an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben. Sie gilt an Schultagen ab 14:00 Uhr und an schulfreien Tagen ganztags.

htv JugenticketBW

Das JugenticketBW wird als Jahresabonnement zum Einführungspreis von 365 Euro pro Jahr an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ausgegeben. Es gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet und in ganz Baden-Württemberg.

Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

- Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- für Einzelfahrt: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
 - für Monatskarte Jedermann: 40,00 Euro
 - für Monats-Abo-Karte: 30,00 Euro

Fahrradmitnahme

Fahrradkarten werden zum Preis eines Einzelfahrscheins für Kinder in der jeweiligen Preisstufe ausgegeben. Im Schienenpersonennahverkehr ist eine Fahrradkarte nur an Werktagen im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr erforderlich.